

**2627/AB**  
**= Bundesministerium vom 30.09.2025 zu 3100/J (XXVIII. GP)** bmluk.gv.at  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.612.569

Ihr Zeichen: 3100/J-NR/2025

Wien, 30. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DI Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Juli 2025 unter der Nr. **3100/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gefährdet Budgetkosmetik bei der Dürreversicherung die heimische Landwirtschaft?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Wie hoch ist die derzeitige Anzahl an Versicherungsnehmer:innen betreffend Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse wie Hagel, Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle?
  - a) Wie viele davon sind gegen Schäden durch Dürre versichert?
  - b) Wie viele davon sind von der vorgeschlagenen Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung betroffen?
  - c) Wie hoch ist der Anteil der gegen Dürreschäden Versicherten an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich?

d) Wie viele Hektar an Kulturflächen und Grünland – aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Kulturen und Grünlandanteil – sind derzeit gegen Schäden durch Dürre versichert und wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Flächen in Österreich?

Derzeit sind 52.193 landwirtschaftliche Betriebe gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse wie Hagel, Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle versichert. Davon sind insgesamt 44.920 Betriebe gegen jegliche Dürreschäden versichert. Der Anteil der Betriebe, die gegen Dürreschäden versichert sind, an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich entspricht in etwa 44 Prozent (Versicherungsprodukte: Agrar Universal für Entschädigungen bei Unterschreitung von Ertragsgrenzwerten sowie optional Dürreindexversicherung für Entschädigungen bei starken Niederschlagsdefiziten). Eine Aufstellung der Betriebe und Flächen findet sich im Grünen Bericht im Tabellenteil unter 5.3.1.6 und 5.3.1.7.

**Zu den Fragen 2 bis 7, 16, 17 und 19:**

- Ist die Änderung der „Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung“ mittlerweile beschlossen und genehmigt?
  - a. Wenn ja, wann ist dies geschehen?
  - b. Wenn ja, ab wann tritt sie in Kraft?
  - c. Wenn nein, wann soll dies geschehen?
  - d. Wenn nein, welche Alternativen werden gerade geprüft?
- Wann und von wem werden die Versicherungsnehmer:innen über die Änderung und das Inkrafttreten der geänderten Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung in Kenntnis gesetzt, um sich auf das kommende Versicherungs- und Wirtschaftsjahr vorbereiten zu können?
- Welche finanziellen Auswirkungen hat die vorgeschlagene Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung in Punkt 4.1.2 auf Versicherte? (Es wird um Beispielrechnungen anhand von Ackerbau-Musterbetrieben unter Annahme von 20ha Körnermais-Kultur in Hopfgarten im Brixental, Straden, Munderfing, Engelhartsstetten und Kappel am Krappfeld basierend auf den Klimadaten von 2024 und Gegenüberstellung von Prämien und Entschädigungen nach dem aktuellen Prämiensystem mit jenen des Änderungsvorschlags ersucht.)
- Mit welcher finanziellen Mehrbelastung für Versicherungsnehmer:innen ist durch die Reduktion der Prämienbezuschussung für die Bäuerinnen und Bauern für die Dürreversicherungsprämie zu rechnen?

- Ist durch Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung mit einer Veränderung der Anzahl an Versicherten zu rechnen?
  - a. Wenn ja, in welcher Form?
  - b. Wenn nein, aufgrund welcher Annahmen gehen Sie davon aus, dass es zu keiner Veränderung kommen wird?
- Ist durch die Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung mit einer Veränderung der Anzahl versicherter landwirtschaftlicher Betriebe zu rechnen?
  - a. Wenn ja mit welcher?
  - b. Wenn nein, aufgrund welcher Annahmen gehen Sie davon aus, dass es zu keiner Veränderung kommen wird?
- Aufgrund welcher Basis hat man sich zur Beschränkung des derzeit geförderten Prämievolumens für die vorgelegte Variante der Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung entschieden?
  - a. Welche Alternativen standen zur Diskussion?
- Wurden seitens des BMLUK alternative Varianten zur Beschränkung des geförderten Prämievolumens evaluiert, beispielsweise durch Festlegung einer förderbaren Basisversicherung oder von Obergrenzen für Versicherungsprämien je Kultur oder je Risiko?
  - a. Wenn ja, welche und warum wurde die vorgelegte Variante bevorzugt?
  - b. Wenn nein, weshalb wurden keine alternativen Beschränkungsoptionen in Betracht gezogen?
- Welche Auswirkungen auf das Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist“ erwarten Sie sich durch die vorgelegte Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung?

In Österreich besteht seit vielen Jahrzehnten die Möglichkeit, öffentlich bezuschusste Versicherungen abzuschließen. Dieses gut funktionierende Versicherungssystem hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die öffentliche Bezugsschussung in Höhe von 55 Prozent bietet den Bäuerinnen und Bauern einen wichtigen Anreiz, um leistbares und eigenverantwortliches Risikomanagement zu betreiben. Das österreichische Agrarversicherungssystem zeichnet sich besonders durch seine für die Bäuerinnen und Bauern unbürokratische Abwicklung aus. Die Bäuerinnen und Bauern bezahlen bereits die

um die öffentliche Bezuschussung verbilligte Prämie an das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Die Risikoversicherung in der österreichischen Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt, das Versicherungsangebot wurde laufend angepasst und erweitert. Ziel der derzeit geführten Überlegungen ist die langfristige, nachhaltige Absicherung des Versicherungsschutzes.

**Zur Frage 8:**

- Wie hoch waren die Auszahlungen des Katastrophenfonds an die österreichische Hagelversicherung zur Förderung der Versicherungsprämien gemäß §3 Abs 4d Katastrophenfondsgesetz bzw § 1 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (HVFG) in den vergangenen 10 Jahren? (Es wird um tabellarische Aufschlüsselung nach Jahren, Anzahl der Versicherten je Bundesland und Hektarzahl versicherter Flächen je Bundesland sowie deren Anteil an der jeweiligen Gesamtfläche landwirtschaftlicher Flächen ersucht.)

Eine entsprechende Auswertung findet sich im Grünen Bericht im Tabellenteil unter 5.3.1.6.

**Zu den Fragen 9 bis 15:**

- Wie hoch war bzw ist der Anteil der gem §3 Abs 4d Katastrophenfondsgesetz ausgezahlten Mittel an den Gesamtmitteln des Katastrophenfonds in den vergangenen 10 Jahren? (Es wird um Angabe je Jahr ersucht.)
- Wie hoch waren die Auszahlungen gem §3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes in den vergangenen 10 Jahren? (Es wird um Aufschlüsselung nach Jahren, Art der ungünstigen Witterungsverhältnisse, betroffenen Kulturen, betroffenen Hektarflächen und Bundesländern ersucht.)
- An wie viele landwirtschaftliche Betriebe wurden Auszahlungen gem §3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes in den vergangenen 10 Jahren geleistet? (Es wird um Aufschlüsselung nach Jahren, Art der ungünstigen Witterungsverhältnisse, betroffenen Kulturen, betroffenen Hektarflächen und Bundesländern ersucht.)
- Nach welchen Parametern und von wem wird über Anerkennung von Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse gem §3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes entschieden?

- An welcher Stelle und von wem wird entschieden, ob Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen als versicherbar oder nicht versicherbar gemäß §3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes gelten?
- Wurden in den vergangenen zehn Jahren die in §3 Abs 3 sowie §3 Abs 4 Katastrophenfondsgesetz festgelegten Anteile an den Fondsmitteln überschritten und wenn ja, in welchen Jahren und aus welchen Gründen?
- In welcher Höhe wurden seit 2022 Aufstockungsbeträge in den Katastrophenfonds eingebbracht? (Es wird um Angabe der Höhe dieser Beträge je Jahr und Begründung der jeweiligen Aufstockung ersucht.)

Die gestellten Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Bundesländer.

**Zur Frage 18:**

- Werden seitens des BMLUK neben der Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung weitere Anpassungen der zweckgebundenen Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds vorgenommen, und wenn ja, welche?

Die Auszahlungen der Katastrophenfonds-Mittel sind den Budgetunterlagen zum Bundesfinanzgesetz 2025 und 2026 zu entnehmen, darüber hinaus sind keine weiteren Anpassungen der zweckgebundenen Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds beabsichtigt.

**Zur Frage 20:**

- Muss es Ihrer Ansicht nach vor dem Hintergrund des menschengemachten Klimawandels und der damit verbundenen Auswirkungen auf die österreichische Landwirtschaft, insbesondere durch Extremwetterereignisse, zu Änderungen im Versicherungssystem für Landwirt:innen und landwirtschaftliche Betriebe kommen?
  - a. Werden derartige Änderungen bereits seitens des BMLUK vorbereitet?
  - b. Falls derartige Änderungen seitens des BMLUK in Diskussion oder Vorbereitung stehen, wer ist in diese Prozesse eingebunden?

Wie bereits angeführt, wurde das Risikoversicherungsangebot für die österreichische Landwirtschaft angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der Zunahme extremer Wetterereignisse wie Dürre, Starkregen und Spätfrost laufend angepasst und erweitert. Gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz werden Versicherungsprodukte für die genannten widrigen Witterungsverhältnisse seitens der Versicherungsunternehmen

bedarfsgerecht erstellt und den Betrieben angeboten. Diese werden ständig evaluiert und adaptiert.

**Zur Frage 21:**

- In welcher Höhe werden Klimawandelanpassungsmaßnahmen für die heimischen landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten des BMLUK aus nationalen Mitteln gefördert? (Bitte um tabellarische Auflistung für die Jahre von 2015 bis 2024.)
  - a. Es wird um Nennung der expliziten landwirtschaftlichen Maßnahmen und ihrer monetären Ausstattung ersucht.

Die Förderung von Maßnahmen und Projekten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zur Anpassung an den Klimawandel setzt Anreize, frühzeitig auf mögliche Auswirkungen zu reagieren. Daher bestehen im BMLUK in den verschiedenen Sektoren unterschiedliche Förderschienen, wie beispielsweise Maßnahmen im Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)-Strategieplan, hier insbesondere im ÖPUL, im Investitions- und Innovations- sowie im Forschungsbereich, aber auch im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes, des Umweltförderungsgesetzes sowie des Waldfonds. Eine monetäre Auswertung der einzelnen Maßnahmen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

